



Wissenschaftsfreiheit in der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts

Debattenbeitrag der Max-Planck-Gesellschaft zur Kampagne der Allianz der Wissenschaftsorganisationen „Freiheit ist unser System“

Anne Peters und Christiane Walch-Solimena, Max-Planck-Gesellschaft¹

Wissenschaft dient der Suche nach Erkenntnis und Wahrheit. Um sich ganz dieser Aufgabe zu widmen und ihr gerecht zu werden, müssen sich Forscher in ihrer Arbeit frei entfalten können und von äußeren Einflüssen ungestört bleiben. Die im Grundgesetz verankerte Wissenschaftsfreiheit soll genau das garantieren. Wie die Geschichte des deutschen Bildungssystems zeigt, muss die Ausgestaltung dieser Freiheit immer wieder ausgehandelt werden. In einem modernen, hoch dynamischen sowie globalisierten Wissenssystem müssen von der Wissenschaft selbst stärker als bisher gesellschaftliche Entwicklungen in den Blick genommen werden, um im Diskurs mit allen Stakeholdern – Gesetzgeber, Politik und Wissenschaftsakademien – Wissenschaftsfreiheit neu zu definieren und Gestaltungsspielräume zu erweitern.

Wissenschaftsfreiheit als Idee und Rechtsnorm

Position:

Die Wissenschaftsfreiheit stellt ein grundrechtlich geschütztes Gut von größter Bedeutung für die freiheitlich-demokratische Gesellschaft dar. Es geht im Kern um den Schutz der kreativen wissenschaftlichen Arbeit. Die Wissenschaftsfreiheit liegt daher im unmittelbaren Interesse der Hochschulen und Forschungsorganisationen. „Codes of Conduct“ schaffen Rahmenbedingungen zur wissenschaftseigenen ethischen Reflexion und für ethisch verantwortbare Forschung.

Hintergrund:

Wissenschaft gewinnt neue Erkenntnisse, hinterfragt bereits Bekanntes und eröffnet neue Wege zur ideellen und technologischen Innovation als Basis für ökonomische Entwicklung. In Wechselwirkung mit der Gesellschaft trägt sie zum Wissen und der Kritikfähigkeit der Öffentlichkeit bei. Der Begriff der Wissenschaftsfreiheit ist unmittelbar mit diesen Wirkungen verbunden, denn im **kreativen Prozess der Suche nach Erkenntnis und letztendlich nach Wahrheit** sowie deren Vermittlung an die Gesellschaft muss Wissenschaft frei gehalten werden von äußerer Einflussnahme.

Begründungen für die Freiheit der Forschung als Teilgehalt der Wissenschaftsfreiheit sind vielfältig und erfassen verschiedene Dimensionen von Freiheit. So begründet etwa Wiltholt² die Forderung nach Forschungsfreiheit in verschiedenen Phasen und Gesellschaften mit drei Erwägungen, die sich auch in aktuellen gesellschaftlichen Debatten wiederfinden: i) Die **liberale Begründung** sieht freie Forschung als Ausdruck der Freiheit, sich Wissen zu verschaffen als eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben mit erreichbaren Zielen. Es ist ein Argument der kognitiven

¹ Die Autoren: Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M. (Harvard) ist Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Dr. Christiane Walch-Solimena ist wissenschaftliche Referentin des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft für Biowissenschaften und Medizin.

² Torsten Wiltholt. Die Freiheit der Forschung. Begründungen und Begrenzungen. suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2040, 1. Aufl. 2012, Suhrkamp Verlag Berlin 2012.

Autonomie des Menschen. ii) In **erkenntnistheoretischen Begründungen** ist Freiheit in der Forschung erforderlich, um eine Vielfalt von unterschiedlichen Ansätzen und um individuelle Kreativität zu ermöglichen. Es liegt im Wesen der Forschung, dass es unmöglich ist, vorab zu entscheiden welcher Ansatz das erwartete Wissen oder den nächsten Durchbruch schaffen wird. Eine Diversität der Ansätze bildet dafür die beste Voraussetzung.³ iii) Die **politische Begründung** der Wissenschaftsfreiheit betrachtet die gesellschaftliche Dimension des in der Forschung generierten Wissens. Die Bürger einer demokratischen Gesellschaft brauchen verlässliche Informationen für ihre Meinungsbildung. Dies schließt die interne Pluralität der Wissenschaft mit ein. Daraus folgt die Notwendigkeit unabhängiger, von politischer Einflussnahme freier Erkenntnisprozesse.⁴ Wiltholts Begründungen verdeutlichen, dass **die verschiedenen Formen der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit in Verbindung stehen mit wichtigen und schützenswerten Gütern.**

Die Freiheit der Wissenschaft ist neben der Pressefreiheit und der Freiheit der Kunst im deutschen Grundgesetz, in der Grundrechtecharta der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen verankert. Alle diese Rechtsgrundlagen sind für die Forschung in Deutschland maßgeblich. Wissenschaftsfreiheit umfasst die beiden Teilbereiche Forschungs- und Lehrfreiheit und bildet **das verfassungsrechtliche Fundament des deutschen Wissenschaftssystems** und das Strukturprinzip moderner Wissenschaft. **Art. 5 Abs. 3 GG** lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Dieses Grundgesetz gilt für jeden, der unabhängig oder zumindest mit einer gewissen Selbstständigkeit wissenschaftlich tätig ist, auf allen Ebenen, von Professoren über den Mittelbau und bis hin zu Studierenden im Rahmen eigener Forschungsvorhaben, Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Universitäten, und Vereine nach Privatrecht wie die Max-Planck-Gesellschaft (**persönlicher Schutzbereich**).

Der Kern der Wissenschaftsfreiheit ist die Gewähr von Autonomie und die damit einhergehende Eigenverantwortung des Wissenschaftssystems und seiner Akteure. Das Grundrecht gewährt Selbstbestimmung über den Gegenstand und die Methode der Forschung. Der sachliche Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasst die beiden Teilbereiche der Forschungs- und Lehrfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat „wissenschaftliche Tätigkeit“ definiert als „**alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist**“.⁵ Es führt aus: „Gegenstand dieser Freiheit sind vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“. Damit sich die Wissenschaft ungehindert an dem für sie kennzeichnenden Bemühen um Wahrheit ausrichten kann, ist sie zu einem „**von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung**“ erklärt worden (...). Jeder, der wissenschaftlich tätig ist, genießt daher Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozess der **Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse**“⁶ (**sachlicher Schutzbereich**).

Die im Grundgesetz verankerte Wissenschaftsfreiheit begründet zum einen **individualrechtliche Schutzansprüche**, gleichzeitig aber auch eine „**objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm**“.⁷ Damit verpflichtet das Grundgesetz den Staat zur Freiheit der Wissenschaft von staatlicher Beschränkung im Sinne einer Umsetzung des Individualrechts, zu gewissen Leistungen, die Teilhabe an Bildungseinrichtungen betreffend, und zum Schutz, aus dem sich Ansprüche auf **adäquate Organisation** der Forschungseinrichtungen sowie **angemessene Verfahren** ergeben.⁸

Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit wirken direkt – wie im Falle von Forschungsverboten etwa im Embryonenschutzgesetz – oder indirekt – etwa über Genehmigungsverfahren oder Anreizsysteme – auf den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Auch wenn das Grundrecht Art. 5 Abs. 3 keinen ausdrücklichen Vorbehalt enthält (d.h. nicht ausdrücklich die Möglichkeit der Grundrechtseinschränkung nennt), müssen staatliche einschränkende Maßnahmen (Grundrechtseingriffe) nicht zwangsläufig eine Grundrechtsverletzung nach sich ziehen. So kann der Schutz eines Rechtsguts von Verfassungsrang einschließlich der Grundrechte anderer zu einer zulässigen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit führen. Die prinzipielle **Gleichwertigkeit aller Verfassungsgüter erfordert dabei eine Abwägung** zwischen dem Recht auf Forschungsfreiheit und dem jeweiligen damit in Konflikt stehenden Gut mit dem Ziel eines möglichst schonenden Ausgleichs.⁹ Ein Beispiel ist die Abwägung zwischen der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG.¹⁰ Über die Normierung der betroffenen Verfassungsgüter hinaus bedarf es

³ Ebd. S. 87.

⁴ Ebd. S. 12, 287-289.

⁵ BVerfGE 35, 79 (1 BvR 424/71 und 1 BvR 325/72), Rn. 128 (29. Mai 1973).

⁶ BVerfGE 90, 1 (1 BvR 434/87), Rn. 48 (11. Januar 1994). Ebenso etwa BVerfGE 111, 333 (1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00), Rn. 155 (26. Oktober 2004).

⁷ so BVerfGE 35, 79, 121 v. 29. Mai 1973 („Gruppenuniversität“, zum niedersächsischen Hochschulgesetz).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –, BVerfGE 127, 87-132.

⁹ BVerfGE 47, 369; BVerfGE 57, 99.

¹⁰ BVerfG (2 BvF 1/07) (Beschluss vom 12.10.2010), Rn. 121.

allerdings einer Konkretisierung der wesentlichen Aspekte der Einschränkung in einem Parlamentsgesetz. Im genannten Beispiel sind Tierversuche nur zulässig, wenn sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Anforderungen der das Staatsziel ausfüllenden Rechtsvorschriften (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Versuchstierverordnung und die einschlägige EU-Richtlinie) beachtet werden.

Die Freiheit der Wissenschaft steht in einem engen Zusammenhang mit der **Wissenschaftsverantwortung**. Dies wird besonders in einer Zeit deutlich, in der Wissenschaft und technisch-wirtschaftliche Praxis immer enger zusammenrücken. Bei Betrachtung der rasanten Entwicklung des Genome Editing durch CRISPR-Cas9 wird dies eindrucksvoll deutlich. Die Entdeckung der Technologie, darauf basierender Erkenntnisfortschritt in der Grundlagenforschung und Anwendungsszenarien mit bereits erfolgten „proof of principle“ Experimenten entwickeln sich in rascher Abfolge. Es zeichnen sich **ethische Herausforderungen und mögliche Gefahren oder gar Missbrauchspotenziale** ab, die

einer ethischen Reflexion der Wissenschaft bedürfen. Dabei geht es nicht um Einschränkung der Forschungsfreiheit, sondern um zusätzliche Wege, dieser Wirkung zu verschaffen. Ein Beispiel ist der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Leopoldina 2014 veröffentlichte „**Code of Conduct**“ mit dem Titel „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“,¹¹ der auf den 2010 von der Max-Planck-Gesellschaft verfassten „Hinweisen und Regeln zum Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken“¹² aufbaut. **Diese wissenschaftseigenen ethischen Prinzipien** zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung zielen auf eine organisatorische Verankerung der ethischen Reflexion des einzelnen Wissenschaftlers in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Wissenschaftssystems ab. Angesichts der Komplexität der Abwägungen und Konfliktsituationen soll damit eine institutionelle Unterstützung für den einzelnen Wissenschaftler gewährleistet werden, etwa über einen multidisziplinären Ethikrat.¹³

Freie Wissenschaft als Konstante im Wandel des Wissens

Position:

Die Wissenschaftsfreiheit in ihrer Vielfalt und ihrem Mehrebenen-Charakter unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung ihrer Rahmenbedingungen in der Geschichte und muss daher unter sich wandelnden Bedingungen immer wieder neu ausgehandelt werden. In diesem Aushandlungsprozess gibt es wiederholt Konflikte, die unmittelbar an den wissenschaftlichen Prozess anknüpfen. Entscheidungen, etwa die Organisation von Hochschulen betreffend, sollen wissenschaftsadäquat sein, gleichzeitig aber auch einer wachsenden Konkurrenz um Finanzierungsquellen Rechnung tragen. Im wissenschaftlichen Prozess und den Verfahren zu dessen Organisation müssen auch die Lösungen solcher Konflikte gesucht werden.

Die Wissenschaft selbst als Hauptakteur muss die Wissenschaftsfreiheit im demokratischen Diskurs verteidigen und ist dafür in der besten Position, wenn sie ihre Rolle und ihre Selbstreflexion sichtbar macht sowie proaktiv innere und äußere Rahmenbedingungen gestaltet.

Hintergrund:

Im 19. Jahrhundert fand eine zunehmende **Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems** statt. Mit der Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen ging auch eine Ausdifferenzierung der Organisation von Wissenschaft einher: Neben Universitäten entstanden Technische Hochschulen, erste Ansätze industrieller Forschung, staatliche Forschung und mit der Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (1911) ein neuer Typus außeruniversitärer Forschung.¹⁴ Mit der Pluralisierung der Orte wissenschaft-

lichen Wissens entstand die Vorstellung eines **Wissenssystem sui generis**,¹⁵ womit neue Formen der Wissenschaftsfreiheit in den Mittelpunkt rückten: Die **Autonomie des Wissens** im Hinblick auf die Bearbeitung von Problemen als Eigenkompetenz der Wissenschaft kann nur im System selbst verwaltet werden (Selbstverwaltung und Selbststeuerung). Beispielsweise gilt Peer Review in der Selbstselektion zu fördernder Projekte angesichts limitierter Finanzmittel als „Institution, die Autonomie der Wissenschaft garantiert“.¹⁶

¹¹ http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2014/dfg-leopoldina_forschungsrisiken_de_en.pdf (Abruf am 22.02.2019)

¹² <https://www.mpg.de/199426/forschungsfreiheitsrisiken.pdf> (Abruf am 22.02.2019)

¹³ Hans Christian Wilms, Die Unverbindlichkeit der Verantwortung, in: Wilfried Hinsch und Silja Vöneky (Hrsg.), Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen, europäischen und internationalen Recht (Duncker & Humblot, Berlin, 2015), S. 67.

Hans Christian Wilms, Scientific Freedom and Social Responsibility: Conflicts in the Ethical Regulation of Science, in: Silja Vöneky (Hrsg.), Informationspapiere der Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“ (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 12/2010), S. 9.

¹⁴ Martin Schulte, Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 65, 2005, 110-117.

¹⁵ Rudolf Stichweh, Akademische Freiheit in europäischen Universitäten. Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems. die hochschule 2/2016, 19-36.

¹⁶ Ebd., 30.

Auf anderen Ebenen der Wissenschaftsfreiheit gewannen Formen der professionellen Autonomie wie die **Hochschulautonomie** gegenüber Erwartungen von außen und die **Autonomie des einzelnen Forschers**, etwa in der Wahl der Forschungsthemen, zunehmend an Bedeutung.¹⁷

Entscheidende Änderungen in der Governance von Hochschulen erfolgten in den 1960er und 70er Jahren durch den Übergang von der Gelehrtenuniversität zur **Gruppenuniversität**, für die das Grundgesetz kein bestimmtes Strukturmodell vorgibt (Urteil zur Gruppenuniversität von 1973¹⁸). Damit ging die tradierte Macht der Ordinarien auf paritätisch besetzte Entscheidungsorgane über.

Seit der Jahrtausendwende folgte eine **staatliche Reformwelle**, im Zuge derer eine Fülle von Aufgaben von der Ministerialverwaltung auf die Hochschulen verlagert wurde. Dies bedeutet, dass sich Länderministerien nunmehr auf die Rolle des Gesetzgebers beschränken. Damit verbunden sind hohe Anforderungen an die Selbststeuerungsfähigkeit der Hochschulen, insbesondere Management-Aufgaben für die Hochschulleitungen. Wissenschaftsfreiheit muss nun im Spannungsfeld zwischen Hochschulleitung und Selbstverwaltungsorganen ausgehandelt werden. Dabei steht seit 2005 die moderne unternehmerische Universität (New Public Management) im Vordergrund (siehe Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005).¹⁹

Die öffentliche Debatte ist seitdem stark fokussiert auf Landeshochschulgesetze und deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit, also auf juristische Fragen zur Hochschulorganisation, die sich auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit auswirken. Dabei geht es um das **Austarieren der Rolle der Hochschulleitungen und der wissenschaftlichen Selbstverwaltung**: die Tendenz einer Stärkung der Leitungsorgane für eine verbesserte Handlungsfähigkeit führt zu Befürchtungen, dass die Selbstverwaltung und damit die wissenschaftliche Autonomie untergraben wird.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sichert dem Gesetzgeber einen grundsätzlich weiten Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des Organisationsschutzes zu: Dieser muss **als Gesamtgefüge einen Organisationsschutz gewährleisten**, der den Wissenschaftlern eine freie Grundrechtsausübung garantiert. So kann etwa ein geringerer Strukturschutz durch eine starke Absicherung mit Teilhabe- und Leistungsansprüchen ausgeglichen werden.²⁰

Die **Einführung von Hochschulräten** (Kontrollgremien) nach dem Funktionsmodell der Wirtschaft erfolgte in fast allen Bundesländern nach der Vierten Novelle des Hochschulrahmengesetzes von 1998.²¹ In jüngerer Zeit wurden teilweise Befugnisse oder Zuständigkeiten der Hochschulräte auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft und angepasst (etwa in Hamburg²², Nordrhein-Westfalen²³ und Baden-Württemberg²⁴ im Zuge der Verabschiedung neuer Hochschulgesetze). Insbesondere werden Senate gegenüber dem Hochschulrat wieder gestärkt.²⁵

Das fortwährende Aushandeln der Wissenschaftsfreiheit, das sich in diesen Entwicklungen beobachten lässt, stellt besonders die wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit in den Mittelpunkt: „Es ist diese **Selbststeuerung der Wissenschaft** [mit den Facetten wissenschaftliches Selbstverständnis, wissenschaftliche Eigensprache, wissenschaftliche Selbstverwaltung und wissenschaftliche Selbstkontrolle], die zur **Idee der Wissenschaftsfreiheit** wird. Wo einst materiale Einheit stand, steht heute funktionale Differenzierung.“²⁶

Es stellt sich die Frage nach einer **zukunftsfähigen Gestaltung der Wissenschaftsfreiheit**, sowohl im Bereich der Rechtsprechung zur Wissenschaftsfreiheit als auch im Führungshandeln der Hochschulen als Organisationen, auf der Basis ihres eigenständigen Verständnisses der Wissenschaftsfreiheit. Dabei sollte es unterschiedliche Modelle für unterschiedliche Organisationen geben.

¹⁷ Ebd., 31.

¹⁸ BVerfGE 35, 79 (115 f.) – Hochschul-Urteil; 111, 333 (354 Rn. 154) – Brandenburgisches Hochschulgesetz.

¹⁹ Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz-2. HRÄG) vom 1.1.2005, Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, Nr. 1, 1 ff.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –, BVerfGE 127, 87-132, Rn. 93: „Der Gesetzgeber ist zwar nicht gehindert, dem Leitungsorgan umfangreiche Kompetenzen auch in Bereichen mit Wissenschaftsbezug einzuräumen (...). Je stärker jedoch der Gesetzgeber das Leitungsorgan mit Kompetenzen ausstattet, desto stärker muss er im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestalten, damit Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden.“

²¹ Britta Behm, Ulrich Müller: Erfolgsfaktoren für Hochschulräte, in: Volker Meyer-Guckel, Mathias Winde und Frank Ziegele (Hrsg.): Handbuch Hochschulräte - Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis (PDF; 2,9 MB), Essen, 2010, S. 26 f.

²² BVerfGE 127, 87, 117. Urteil zu Kompetenzen der Dekanate nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz (20.07.2010) : Je stärker der Gesetzgeber das Leitungsorgan mit Kompetenzen ausstattet, desto stärker muss er im Gegenzug die direkten und indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestalten.

²³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07-Rn.(1-99). BVerfG erklärt Landeshochschulgesetz von Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig. Alternatives Leitbild zur unternehmerischen Hochschule: Stärkung des Senats vs. Hochschulrat; Gericht monierte die unausgewogene Entwicklung von Kontrollmechanismen und Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeiten insbesondere dort, wo Kollegial- durch Leitungsorgane ersetzt worden waren. s. auch Andreas L. Paulus, Vortrag auf dem Deutschen Hochschulverbandstag in München am 4. April 2017 (gibt allein seine persönlichen Auffassungen wieder)

²⁴ <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landtag-verabschiedet-neues-hochschulgesetz/> (Abruf am 15.02.2019) <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/landesverband/BWUE/HRWeitEG.pdf> (Abruf am 13.03.2019); Baden-Württemberg verabschiedet Novelle des Landes Hochschulgesetzes (7.3.2018) in Reaktion auf Urteil des BVerfG und stärkt die Hochschullehrerschaft in der Governance.

²⁵ Schütz, M. (2014): Reorganisation der Hochschulräte. In: Die Neue Hochschule 55 (4), S. 126–129.

²⁶ Martin Schulte. Grund und Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Band 65, 2005, 114.

Wissenschaftsfreiheit in der Wissensordnung der Zukunft

Position:

Wissenschaftsfreiheit ist heute wichtiger denn je, aber auch gefährdeter denn je, denn Wissen durchzieht alle Bereiche der Gesellschaft und wird von zahlreichen, auch teilweise wissenschaftsfernen Stakeholdern beansprucht.

Wissenschaftsfreiheit ist eng verbunden mit Meinungsfreiheit und einer demokratischen Diskurskultur, und damit von zentraler Bedeutung für die liberale Demokratie. Angesichts einer zunehmend technologieskeptischen Gesellschaft, in der wissenschaftliche Fakten häufig hinterfragt oder gänzlich abgelehnt werden, müssen Forschungsorganisationen mehr Verantwortung in einer wissenschaftsbasierten öffentlichen Debatte übernehmen. Gesichertes Wissen dient nicht nur dem Erkenntnisfortschritt, sondern sollte auch in der Gesellschaft zur Grundlage des Handelns werden.

Forschungsorganisationen müssen ihren Blick weiten und sich stärker auch um die äußeren Rahmenbedingungen der freien Wissenschaft kümmern. In der öffentlichen Kommunikation wird es immer wichtiger, die richtige Balance zu finden zwischen einerseits legitimen Forderungen der Öffentlichkeit nach Information und Partizipation und andererseits der Banalisierung bzw. Relativierung der Wissenschaft, die zum Beispiel im Kreationismus oder einer Leugnung der Klimaerwärmung zum Ausdruck kommt.

Die Zukunft der Wissenschaftsfreiheit als Grundvoraussetzung kreativer Forschungsarbeit sollte von den Hauptakteuren des Wissenschaftssystems (der Allianz der Forschungsorganisationen) angesichts einer hohen Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen intensiv diskutiert werden. Insbesondere muss die wissenschaftseigene Gestaltung von Verfahren in den Blick genommen werden, die zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Wirksamkeit dienen, etwa die Sicherung der Qualität der Forschung, ethische Selbstreflexion und gute wissenschaftliche Praxis (innere Rahmenbedingungen).

Hintergrund:

„Das gesellschaftliche Prinzip Wissen steht orthogonal zur Differenzierung der Funktionssysteme [wie Wirtschaft, Politik, Religion, Wissenschaft, Erziehung und Recht etc.] und hat genau darin seine gesamtgesellschaftliche Bedeutung“, so der Systemtheoretiker Rudolf Stichweh zur Produktion von Wissen in der Moderne, die nicht mehr in einem eigenen Wissenssystem stattfindet.²⁷

Wissen durchdringt im 21. Jahrhundert alle Bereiche der Gesellschaft. Wissenschaft agiert nicht mehr isoliert, sondern durchdringt alle anderen Lebensbereiche. Der aktuelle gesellschaftliche Diskurs weist auf **massive Veränderungen in der Wissensordnung** hin, die einer Anpassung des Wissenschaftssystems bedürfen und verdeutlichen, dass Grenzen der Wissenschaft neu definiert werden müssen. Das wirft wiederum **Fragen nach Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Wissenschaftssystems** auf, und nach der konkreten Umsetzung der Freiheitsgarantie des Grundgesetzes.

Aktuelle Entwicklungen in drei Bereichen sollen hier beispielhaft genannt werden:

• **Andauernde Globalisierung des Wissenschaftsbetriebs**

Wissensproduktion erfolgt nicht mehr vorwiegend in der eigenen Organisation, sondern immer häufiger in globalen Netzwerken. Dies äußert sich in internationaler wissenschaftlicher Arbeitsteilung, Ko-Autorenschaft und einer zunehmenden Mobilität der Forscher. Die Globalisierung hat unter anderem zur Folge, dass Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit in anderen Ländern wie in jüngster Zeit in Polen, Ungarn oder der Türkei auch für die Forschung in Deutschland von Bedeutung sind.

• **Zunehmende Ökonomisierung der Wissenschaftslandschaften**

Vor dem Hintergrund der Ökonomisierung und teilweise auch Privatisierung der Wissenschaft ergibt sich eine Reihe von Herausforderungen für die Wissenschaftsfreiheit. So besteht die Gefahr von wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen bei der Überprüfung der Nützlichkeit und Richtigkeit von Wissen durch Personen, die nicht der Profession angehören (Beispiel: private Akkreditoren).

• **Transparenz und Wissenschaftsskepsis**

Die Digitalisierung und das Internet haben den kritischen Dialog innerhalb der Wissenschaft sowie die Vermittlung von Wissen an die Öffentlichkeit grundsätzlich verändert. Wissen aus allen Bereichen der Gesellschaft ist ständig und in großer Tiefe verfügbar, es ist hoch dynamisch und jederzeit gleichzeitig aus verschiedensten Themengebieten abrufbar. Grenzen zwischen unterschiedlichen Quellen des Wissens werden weniger deutlich und leichter überschreitbar. Die Integration von Wissen wird komplexer. Für die Kommunikation der Wissenschaft an die Öffentlichkeit ergeben sich dadurch neue Möglichkeiten aber auch Herausforderungen. Dies wird zum Beispiel deutlich an einer zunehmenden Wissenschaftsskepsis in Teilen der Bevölkerung, die zwei Formen annimmt: Misstrauen gegen Experten und Bezweifeln wissenschaftlicher Ergebnisse, etwa des durch menschliches Handeln verursachten Klimawandels.

²⁷ Rudolf Stichweh. Wissensproduktion der Zukunft. <https://deutschland-und-die-welt-2030.de/de/beitrag/wissensproduktion-der-zukunft-2/> (Abruf am 20.02.2019)